

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 61.

Dresden, am 19. August.

1855.

Zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 3. August 1855.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag von Seiten der ersten Deputation, die Differenzpunkte hinsichtlich der Berathung der Landtagsordnung betr. und zwar bei §§. 49, 67, 70, 79, 83, 90, 97, 124, 131, 139, 140, 141, 146, 147, 158. Berathung darüber und Beschlussfassung. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift, die Einsetzung der Friedensrichter betr. — Mittheilung des Herrn v. König, das Civilgesetzbuch betr. Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Anträge des Abg. Dr. Wahle, die Abkürzung der Landtage betr.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 25 Minuten in Gegenwart des Königlichem Commissars Geh. Regierungsrath Schmalz, sowie in Anwesenheit von 29 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ein Protokoll ist nicht zu verlesen, wir gehen daher sogleich zum Vortrage aus der Registrande über, auf welcher sich eine einzige Nummer befindet.

(Nr. 492.) Protokoll-extract der zweiten Kammer vom 2. August 1855, die Berathung über den Jagdgesetzentwurf enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es wird abzuwarten sein, bis die Fortsetzung dieser Protokoll-extracte herübergelangen ist, um dann hier die anderweite Berathung vornehmen zu können; jedoch gelangt natürlich der vorliegende Protokoll-extract an die erste Deputation. Wir können nun zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen. Es ist das der Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens in Bezug auf die Landtagsordnung, und ich ersuche Herrn Bürgermeister Müller, uns darüber den anderweiten Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Müller: Nach stattgefundenem Vereinigungsverfahren und nachdem darüber in der zweiten Kammer die Berathung und Beschlussfassung erfolgt ist, hat die erste Deputation fernerweiten Bericht zu erstatten. Die erste Differenz mit der zweiten Kammer lag bei §. 37 vor, rücksichtlich der persönlichen Ausfälle gegen den Bund und seine Glieder, sowie gegen die Staatsminister

und Regierungscommissare. Wir unsrerseits hatten beschlossen, bei dem Paragraphen des Entwurfs stehen zu bleiben; infolge des Vereinigungsverfahrens ist auch die zweite Kammer unserm Beschlusse beigetreten, und es verbleibt also bei §. 37 dergestalt, wie er im Entwurfe gefasst ist und wie er demnach mit der Ansicht der ersten Kammer harmonirt. Dieser Punkt hat sich also erledigt und es wird einer Fragstellung nicht bedürfen. Ebenso ist es bei §. 40 rücksichtlich der Bestimmung, daß Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, durch welche eine Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt sein sollen. In dieser Beziehung ist die zweite Kammer ebenfalls unserm Beschlusse beigetreten, so daß also der eben erwähnte Zusatz stehen bleibt. Zu §. 49 war in der zweiten Kammer ein Zusatz hinzuzufügen beschlossen worden, welcher lautet:

„Dem Einvernehmen zwischen beiden Kammern bleibt es überlassen, ob und in wie weit den Mitgliedern der andern Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.“

Die erste Kammer hatte sich zwar mit dem materiellen Inhalte dieses Zusatzes einverstanden erklärt, es ist jedoch eine andere Redaction vorbehalten worden. Hinsichtlich dieses Vorbehalts hat man nun das Nöthige in der Vereinigungsdeputation zu Stande gebracht und sich darüber vereinigt, die Worte „und in wie weit“ in Wegfall zu bringen, weil sie insofern Anlaß zu einem Mißverständniß geben, als man glauben könnte, es wäre auch nur einem Theile der betreffenden Kammer zu gestatten, bei den geheimen Sitzungen in der andern Kammer gegenwärtig zu sein. Wir schlagen also vor, die Worte „und in wie weit“ in dem gedachten Zusätze in Wegfall zu bringen, so wie die zweite Kammer bei diesem Zusätze nunmehr ebenfalls beschlossen hat.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun darauf ankommen, ob Jemand über den Differenzpunkt, der soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen worden ist, das Wort verlangt. — Wenn das nicht der Fall ist, so werde ich zur Fragstellung übergehen. Aus dem Zusätze der zweiten Kammer bei §. 49 sollen nach dem Vorschlage unsrer Deputation die Worte „und in wie weit“ in Wegfall kommen, und ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

I. R. (5. Abonnement.)